

**Bremische Bauvorlagenverordnung**  
**(BremBauVorIV)**  
**vom 11. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 327)**

**Begründung**

**A. Allgemeines**

Die bisherige Bauvorlagenverordnung vom 6. Juli 1996 (nachfolgend BVorIV a.F.) soll an die neue Bremische Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401) – nachfolgend BremLBO - angepasst werden.

Dieser Anpassungsbedarf ist so umfangreich, dass eine Neufassung der Bauvorlagenverordnung erarbeitet worden ist. Im Interesse einer bundesweiten Rechtsangleichung des Bauordnungsrechts ist dabei die Regelungsstruktur des Modells einer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Modellbauvorlagenverordnung – MBauVorIV – Fassung Februar 2007) der ARGEBAU – nachfolgend Modell - berücksichtigt worden. Bei bestimmten Regelungen weicht der Entwurf aber unter Beibehaltung bewährter Vorgaben des bisherigen Rechts auch vom Modell ab.

Anpassungsbedarf an die BremLBO besteht insbesondere hinsichtlich der differenzierten Behandlung der bautechnischen Nachweise als Bestandteil der Bauvorlagen nach § 66 BremLBO sowie der Erfordernisse des neuen Anzeigeverfahrens bei der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO).

Der Entwurf behandelt in begrifflicher Übereinstimmung mit der BremLBO (siehe § 84 Absatz 3 Nummer 1 BremLBO) auch solche Unterlagen als Bauvorlagen, die lediglich für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 Satz 2) erforderlich sind oder im Genehmigungsverfahren (§ 62 Absatz 3 BremLBO) nicht oder im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 63 BremLBO) nur eingeschränkt geprüft werden.

Damit wird klargestellt, dass sich die Erforderlichkeit von Unterlagen im Sinne des § 68 Absatz 2 BremLBO nicht auf die Frage einer präventiven bauaufsichtlichen Beurteilung verengt.

Dem bisherigen Recht entsprechend behält der Entwurf in § 3 den Grundsatz bei, dass unabhängig von der Frage, ob und in welchem Umfang das Vorhaben Gegenstand einer staatlichen Prüfung ist, bei verfahrenspflichtigen Vorhaben vollständige Bauvorlagen mit allen nach der Bauvorlagenverordnung erforderlichen Darstellungen und Angaben erstellt und vorgelegt werden. Insoweit erfüllt die Bauvorlagenverordnung auch die Funktion eines "Prüfbogens" für den eigenverantwortlich tätigen Entwurfsverfasser. Diese Verpflichtung zur vollständigen Vorlage auch der nicht präventiv zu prüfenden Bauvorlagen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Entwurfsverfasser dieser Verantwortung ausreichend gerecht wird. Damit wird außerdem die Bauaufsichtsbehörde in die Lage versetzt, auf der Grundlage vollständiger Unterlagen über ein ggf. erforderliches repressives Einschreiten im Rahmen ihrer Grundpflichten nach § 52 BremLBO sachgerecht entscheiden zu können.

Abweichend vom Modell behält der Entwurf dieses Prinzip auch bei den nicht zu prüfenden Standsicherheits- und Brandschutznachweisen (§§ 10 und 11) bei. Lediglich die Nachweise für Wärme-, Schall-, und Erschütterungsschutz (§ 12), die nach der BremLBO in keinem Fall zu prüfen sind, müssen zwar als Bauvorlagen erstellt, aber nicht vorgelegt werden. Von dieser Regelung ausdrücklich unberührt bleiben die energierechtlichen Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (DVO-EnEV). Die Prüfung und Überwachung der Einhaltung der EnEV-Anforderungen wird nach einer entsprechenden Novellierung der DVO-EnEV voraussichtlich durch staatlich zugelassene aber privat beauftragte Sachverständige erfolgen.

In dieser Konsequenz (Vorlage auch der nicht zu prüfenden Standsicherheits- und Brandschutznachweise) und weil die BremLBO sich hinsichtlich der Prüfung und Überwachung prüfpflichtiger bautechnischer Nachweise gegen eine Privatisierung des „Vier-Augen-Prinzips“ entschieden hat, sind zusätzliche Regelungen nach dem Vorbild des Teils IV des Musters über den Inhalt der Anzeigen über die Bauzustände (Baubeginn - § 72 Absatz 5 und 7 BremLBO; Aufnahme der Nutzung - § 81 Absatz 2 BremLBO) nicht erforderlich.

Andererseits war zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe der neuen BremLBO-2010 das Baugenehmigungsverfahren abweichend von der MBO als Schlusspunkt aller öffentlich-rechtlich erforderlichen Zulässigkeitsentscheidungen auch die ggf. neben der Baugenehmigung erforderliche Erteilung von fachrechtlichen Genehmigungen koordiniert und das sog. Baunebenrecht ohne eigenes Fachverfahren auch dann prüft, wenn es dem Baugenehmigungsverfahren fachrechtlich nicht ausdrücklich zur Prüfung zugewiesen wird. Deswegen enthält der Entwurf auch zusätzliche Angabepflichten zu Bereichen des Baunebenrechts (z.B. zu naturschutzrechtlichen Bestimmungen). Sofern ein eigenes Fachverfahren vorgeschrieben ist, ist unabhängig von den Vorlagepflichten der BauVorIV die Einreichung weiterer Nachweise nach Maßgabe des Fachrechts erforderlich.

Im Übrigen wurden die Anforderungen der BVorIV a.F. auf der Grundlage des Musters kritisch auf ihre Erforderlichkeit geprüft und nach Möglichkeit gestrafft; Regelungen, die durch die Rechtsentwicklung überholt sind, werden gestrichen:

1. Zu dieser Straffung trägt wesentlich bei, dass dem Muster folgend nicht mehr zwischen Bauvorlagen für den Bauantrag und das bauaufsichtliche Zustimmungsverfahren (§ 3 BVorIV a.F.) einerseits und Bauvorlagen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren und das Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 4 BVorIV a.F.) andererseits unterschieden wird. Eine differenzierende Bestimmung der für das Genehmigungsfreistellungsverfahren, das vereinfachte Genehmigungsverfahren und das Baugenehmigungsverfahren vorzulegenden Bauvorlagen würde die Verordnung vielmehr unnötig komplizieren und eine Überleitung aus der Genehmigungsfreistellung in das vereinfachte Genehmigungsverfahren oder (bei falscher Antragstellung) in das Baugenehmigungsverfahren erschweren.
2. Die Regelungen für das bauaufsichtliche Zustimmungsverfahren (§ 3 Absatz 4 BVorIV a.F.) entfallen, weil es dieses Verfahren nach der BremLBO nicht mehr gibt.
3. § 2 BVorIV a.F. (Vorklärung verfahrensrechtlicher Fragen) ist nicht übernommen worden, weil die neue BremLBO den sachlichen Anwendungsbereich der Verfahren unverändert lässt und es in den vergangenen Jahre keine Nachfrage nach einer formellen Klärung des einschlägigen Verfahrens gegeben hat.
4. Entfallen ist auch § 7 BVorIV a.F. (Bauvorlagen für Typengenehmigungen), weil die BremLBO das Institut der Typengenehmigung nicht mehr kennt.
5. § 8 BVorIV a.F. (Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten) erscheint angesichts der ausführlichen Regelung in der Musterrichtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten entbehrlich.
6. § 10 BVorIV a. F. (Bauvorlagen für die Teilung von Grundstücken) ist nicht übernommen worden, weil die bauordnungsrechtliche Teilungsgenehmigung bereits mit der BremLBO-03 abgeschafft worden ist.

Abweichend vom Muster behält der Entwurf das Erfordernis des sog. "qualifizierten" Lageplanes jedoch dem bisherigen Recht entsprechend für den Regelfall bei. Diese Anforderung an die „amtliche“ Erstellung des Lageplanes (durch die Vermessungsverwaltung oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) ist 1996 in die BVorIV aufgenommen worden. Über die komplexe und streitbefangene Frage, ob die Vorteile, die der qualifizierte Lageplan sowohl für die Verwaltung als auch für die Bauherren bringt (Erleichterung der Entwurfsarbeiten, Erhöhung der Rechtssicherheit, Abbau von Reibungsverlusten im Baugenehmigungs-

verfahren), ihren Preis wert sind, oder ob zukünftig (wie bisher schon bei Ein- und Zweifamilienhäuser) im überwiegenden Interesse einer Baukostenreduzierung grundsätzlich die Erstellung eines einfachen Lageplanes ausreicht, kann innerhalb des für diese Novelle bestehenden Zeitrahmens nicht entschieden werden. Die neue BremBauVorIV muss mit der BremLBO am 1. Mai 2010 oder zumindest so zeitnah zu diesem Termin in Kraft treten, dass insbesondere die mit dem § 66 BremLBO korrespondierenden Bestimmungen der Anlage 2 (Kriterienkatalog) rechtzeitig Verbindlichkeit erlangen.

Das verbleibende Zeitfenster reicht für eine sachgerechte Erörterung und Entscheidung über eine evt. Streichung des qualifizierten Lageplanes mit Sicherheit nicht aus. Diese Frage wird jedoch spätestens bis zum Frühjahr 2012 erneut thematisiert. Zu diesem Zeitpunkt ist dem Senat über die Erfahrungen mit den Genehmigungsverfahren nach der BremLBO im Vergleich zu den Erfahrungen anderer Länder mit erweiterten Genehmigungsfreistellungen zu berichten (Senatsbeschluss vom 15.09.2009). Dieser Bericht, der sich nicht nur auf die Anzahl der erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, sondern in diesem Zusammenhang auch auf die dabei anfallenden Verfahrenskosten beziehen wird, sollte auch als Entscheidungsgrundlage für die Beibehaltung oder Streichung des qualifizierten (amtlichen) Lageplanes dienen.

Nach Durchführung der Anhörung hat sich gezeigt, dass auch die in das Muster neu eingeführte Aufbewahrungspflicht für Bauvorlagen (§ 16 MBauVorIV) so kontrovers beurteilt wird, dass eine sachgerechte Entscheidung dieser Frage im Zeitrahmen dieser Novelle nicht mehr möglich ist. Da die unteren Bauaufsichtsbehörden eine Einschränkung der behördlichen Archivierung von Bauvorlagen zumindest kurz- oder mittelfristig nicht planen, erscheint es sachgerecht, auch die Aufbewahrungspflicht von Bauvorlagen im Kontext mit dem in 2 Jahren für den Senat zu erstellenden Bericht unter Einbeziehung der Erfahrungen anderer Bundesländer erneut zu thematisieren.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Teil 1 - Allgemeines**

Teil 1 regelt den Begriff der Bauvorlagen und deren Beschaffenheit (§ 1) sowie die jeweils erforderliche Anzahl der Bauvorlagen (§ 2).

### **Zu § 1 (Begriff, Beschaffenheit)**

**Absatz 1 Satz 1** knüpft zunächst an die Legaldefinition der Bauvorlagen in § 68 Absatz 2 Satz 1 BremLBO an. Er stellt ferner klar, dass Bauvorlagen – obwohl kein Baugenehmigungsverfahren stattfindet – auch die für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO) erforderlichen Unterlagen sind. Auch die im Zuge der Genehmigungsfreistellung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Unterlagen werden in begrifflicher Übereinstimmung mit § 62 Absatz 3 Satz 1 Satz 1 BremLBO als Bauvorlagen bezeichnet, obwohl die Genehmigungsfreistellung nicht auf eine (bauaufsichtliche) Beurteilung des Bauvorhabens und erst recht nicht auf die Bearbeitung eines Bauantrags zielt. Da diese Unterlagen aber dieselbe das Bauvorhaben konkretisierende Funktion wahrnehmen wie die Bauvorlagen bei einem baugenehmigungsbedürftigen Bauvorhaben und zudem die Rolle der bautechnischen Nachweise verfahrensunabhängig ist, werden sie in den Begriff der Bauvorlagen im Sinne der BremBauVorIV einbezogen. **Satz 2** stellt – wiederum vor dem Hintergrund der Verfahrensunabhängigkeit der Anforderungen an die bautechnischen Nachweise – durch eine Fiktion klar, dass die Anforderungen an Bauvorlagen für bautechnische Nachweise auch dann gelten, wenn diese (nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in § 12 zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz) der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.

**Absatz 2 Satz 1** entspricht in der Sache § 1 Absatz 3 Satz 1 BVorIV a.F.; die Regelung wurde weiterhin aus Gründen der Praktikabilität der Aktenführung für erforderlich gehalten. **Satz 2** stellt klar, dass die Formvorschrift nicht die elektronische Bauantragstellung ausschließt, soweit nach dem § 3a BremVwVfG die entsprechenden Voraussetzungen dafür gegeben sind.

**Absatz 3 Satz 2** entspricht § 1 Absatz 5 BVorIV a.F.. Sie ermächtigt wie bisher die Oberste Bauaufsichtsbehörde, Vordrucke (für Bauanträge, Bauvorlagen oder für Anzeigen) öffentlich bekannt zu machen. Sind solche Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, sind sie verbindlich und zwingend zu verwenden. Die Regelung dient der Vereinheitlichung und Erleichterung des Verwaltungsvollzugs auch im Interesse des Bauherrn, da sie eine ordnungsgemäße und landesweit einheitliche Antragstellung und Anzeigeerstattung unterstützt. Abweichend vom Muster behält **Satz 1** für den Fall, dass keine Vordrucke öffentlich bekannt gemacht werden, die Berechtigung der Bauaufsichtsbehörde bei, die Verwendung einheitlicher Vordrucke entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 BVorIV a. F. zu verlangen.

**Absatz 4** greift das Anliegen des § 3 Absatz 3 Halbsatz 1 BVorIV a.F. nur noch hinsichtlich der Forderung weiterer Bauvorlagen auf, konkretisiert diese Regelung jedoch nur noch durch die ausdrückliche Benennung eines Modells. Weitere Nachweise können insbesondere auch Fotos sein.

**Absatz 5** knüpft an § 3 Absatz 3 Halbsatz 2 BVorIV a.F. an, ist aber ebenfalls im Interesse des Bauherrn verändert: Während nach der bisherigen Fassung der Verzicht auf für die Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderliche Bauvorlagen im (offenen) Ermessen der Bauaufsichtsbehörde stand, wird dieses Ermessen nunmehr zugunsten des Bauherrn reduziert: Die Bauaufsichtsbehörde soll nunmehr auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind, da allenfalls ganz ausnahmsweise Bauvorlagen auch dann gefordert werden können, wenn sie insoweit den behördlichen Entscheidungsprozess nicht zu fördern vermögen.

## **Zu § 2 (Anzahl)**

**Satz 1** enthält zunächst die § 1 Absatz 2 Satz 1 BVorIV a.F. entsprechende Grundregel, dass die Bauvorlagen zweifach einzureichen sind, da ein Satz nach Genehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde verbleibt und ein zweiter dem Bauherrn mit der Baugenehmigung zugeht (§ 72 Absatz 5 BremLBO).

Abweichend vom bisherigen Recht und vom Muster ist nach **Satz 2** für den jeweiligen Prüferingenieur eine Mehrfertigung der übrigen Bauvorlagen einzureichen, wenn die Prüfung bautechnischer Nachweise erforderlich ist. Zukünftig kann sich zwar in Abhängigkeit von der Frage der Prüfung Bautechnischer Nachweise die Anzahl der im Übrigen einzureichenden Bauvorlagen auf maximal 4 erhöhen, wenn sowohl der Standsicherheitsnachweis als auch der Brandschutznachweis geprüft werden muss, doch wird dadurch eine wesentliche Verfahrenserleichterung erreicht. Dies aus folgenden Gründen: Die zusätzlichen Bauvorlagen (3. bzw. 4. Mehrfertigung) werden durch die Bauaufsichtsbehörde mit allen für die bautechnische Prüfung relevanten Änderungen oder Ergänzungen versehen, soweit solche noch während des bauaufsichtlichen Verfahrens vorgenommen werden. Der Prüferingenieur bescheinigt die Übereinstimmung der geprüften Nachweise mit der ihm durch die Bauaufsichtsbehörde übersandten Mehrfertigung der Bauvorlagen. Bisher muss der Prüferingenieur als Grundlage seiner Prüfung zusätzliche Unterlagen vom Bauherrn anfordern. Die geprüften Unterlagen wurden dann anschließend noch durch die Bauaufsichtsbehörde mit den Unterlagen abgeglichen, die im bauaufsichtlichen Verfahren vorgelegt worden sind.

**Satz 3 Halbsatz 1** entspricht in der Sache § 1 Absatz 2 Satz 2 BVorIV a.F., stellt aber ausdrücklich die Verknüpfung mit dem Beschleunigungszweck des Sternverfahrens her, sodass Mehrfertigungen nur dann und insoweit gefordert werden können, wie die Bauaufsichtsbehörde die mehreren nach § 69 Absatz 1 Satz 1 BremLBO zu beteiligenden Stellen auch tatsächlich gleichzeitig beteiligen will. **Halbsatz 2** enthält durch den Verzicht auf die Unterschrift

ten der Fachplaner (§ 54 Absatz 2 Satz 2, § 68 Absatz 4 Satz 1 und 2 BremLBO) eine Erleichterung für den Bauherrn.

**Satz 4** regelt den Sonderfall der Bauvorlagen für die Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 3 Satz 1 BremLBO. Da hier keine Genehmigung erteilt wird und es folglich keine eine Baugenehmigung konkretisierende, ggf. mit Revisionen und Genehmigungsvermerken versehenen Bauvorlagen gibt, bedarf es auch keines Plansatzes für den Bauherrn. Dementsprechend ist nur ein Plansatz für die Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, in der kommunalen Vollzugspraxis beispielsweise auf einem weiteren (freiwilligen) Satz der Bauvorlagen eine Eingangsbestätigung zur Sicherung des Beweises über den Lauf der Frist nach § 62 Absatz 2 Nummer 4, Absatz 3 Satz 2 BremLBO oder auch die „Nichterklärung“ nach § 62 Absatz 3 Satz 3 Satz 1 BremLBO anzubringen.

### **Zu Teil 2 – Vorzulegende Bauvorlagen**

Teil 2 listet zunächst in § 3 die grundsätzlich bei baulichen Anlagen erforderlichen Bauvorlagen auf und enthält sodann Sonderregelungen für Bauvorlagen bei Werbeanlagen (§ 4), für den Vorbescheid, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (§ 5) und für die Beseitigung von Anlagen (§ 6). Erwogen worden ist darüber hinaus, für die unterschiedlichen Verfahrensvarianten Genehmigungsfreistellung (§ 62 BremLBO), vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 BremLBO) und Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BremLBO) differenzierte Anforderungen an die Bauvorlagen zu regeln. Davon ist aus einer Reihe von Gründen abgesehen worden: Zunächst hätte eine derartige Differenzierung eine erhebliche Komplizierung der Regelungen zur Folge, die damit deutlich unübersichtlicher und für die am Bau Beteiligten schwieriger zu handhaben wären. Ferner müssten – was zu Verfahrensverzögerungen führte – bei der „Überleitung“ aus der Genehmigungsfreistellung (§ 62 BremLBO) in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO (vgl. § 62 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 BremLBO) Bauvorlagen nachgefordert bzw. nachgeliefert werden, ebenso bei einer fehlerhaften Einordnung des Bauvorhabens durch den Bauherrn in das vereinfachte Baugenehmigungs- (§ 63 BremLBO) statt in das Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BremLBO). Schließlich müssen jedenfalls die meisten Unterlagen, die als Bauvorlagen gefordert werden, im weiteren Fortgang des Bauvorhabens ohnehin erstellt werden. Insgesamt würden daher mögliche Entlastungseffekte einer nach Verfahrensarten differenzierenden Regelung der Anforderungen an die Bauvorlagen mindestens weitestgehend wieder durch Erschwernisse kompensiert. Deshalb wird davon abgesehen.

### **Zu § 3 (Bauliche Anlagen)**

§ 3 zählt die vorzulegenden Bauvorlagen bei baulichen Anlagen auf. Der Entwurf verzichtet aus den vorstehend ausgeführten Gründen dem Muster folgend auf die bisherige Differenzierung zwischen Bauvorlagen für einen umfänglich zu prüfenden Bauantrag (§ 3 BVorIV a.F.) und solchen für Bauvorhaben, die im Genehmigungsfreistellungsverfahren nicht oder im vereinfachten Genehmigungsverfahren nur eingeschränkt geprüft werden (§ 4 BVorIV a.F.).

Entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVorIV a.F gehört nach **Nummer 1** der Lageplan und nach **Nummer 2** ein Auszug aus dem Bebauungsplan einschließlich Legende zu den vorzulegenden Bauvorlagen. **Nummer 3** (Bauzeichnungen) entspricht § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVorIV a.F., **Nummer 4** (Bau- und Betriebsbeschreibung mit Berechnungen) § 3 Absatz 1 Nummer 3 BVorIV a.F..

Nach **Nummer 5** gehört unabhängig von der Prüfpflichtigkeit immer der Nachweis der Standsicherheit zu den vorzulegenden Bauvorlagen. Ist der Standsicherheitsnachweis nicht prüfpflichtig, ist dies durch die zusätzlich erforderliche Vorlage der Erklärung des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 (vgl. § 66 Absatz 3 Nummer 2 BremLBO) nachzuweisen. Diese Bestimmungen weichen von den Regelungen in § 4 Absatz 1 und 2 BVorIV a.F. konzeptionell ab, weil diese auf die in der Genehmigungsfreistellung und

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach §§ 66 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und 67 Absatz 3 BremLBO a.F. vorgeschriebene Prüfung und Bescheinigung der Bautechnischen Nachweise durch den privat zu beauftragenden Prüflingenieur zugeschnitten sind. Nach Maßgabe der verfahrensunabhängig konzipierten Vorschrift über die Prüfung und Überwachung bautechnischer Nachweise in § 66 BremLBO erfolgt die Prüfung prüfpflichtiger Nachweise jedoch zukünftig immer hoheitlich durch die bauaufsichtlich zu beauftragenden Prüflingenieure.

**Nummer 6** enthält eine entsprechende Regelung für den Nachweis des Brandschutzes. Zugleich wird klargestellt, dass ein gesonderter Brandschutznachweis nicht erforderlich ist, soweit die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen sich bereits den übrigen Bauvorlagen entnehmen lässt.

**Nummer 7** enthält dem Muster entsprechend die nach dem bisherigen Recht nicht geregelten Angaben zur Erschließung des Bauvorhabens. Verlangt werden die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Angaben zur Erschließung sind also nicht stets und routinemäßig erforderlich, sondern nur dann, wenn ein besonderer Erklärungs- und Erläuterungsbedarf oder ein besonderes Problempotential besteht, das der Bauherr abarbeiten muss. Die Regelung geht also wie bisher – entsprechend dem bauplanungsrechtlichen Kriterium und auch gemäß den praktischen Bedürfnissen – grundsätzlich von der gesicherten Erschließung aus. In den Bauvorlagen muss also lediglich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit belegt werden, dass die Erschließungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Nutzungsaufnahme vorliegen werden (vgl. auch § 81 Absatz 2 Satz 2 BremLBO). Sind dafür weitere öffentlich-rechtliche Gestattungen erforderlich, müssen diese noch nicht vorliegen, sondern es genügt, dass ihre Erteilung spätestens bis zur Bauausführung in Aussicht gestellt werden kann.

**Nummer 8** erklärt abweichend vom bisherigen Recht und von dem Muster die nach § 67 Absatz 2 BremLBO erforderlichen gesonderten Anträge auf Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen zu Bauvorlagen, um damit den Fokus auf die notwendige Antragstellung und die Begründungspflicht zu richten. Sind Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben erforderlich, sind dafür Bauvorlagen nach Maßgabe des § 5 des Entwurfs vorzulegen.

Die nach § 3 Nummer 7 des Musters als Bauvorlage erforderliche Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung ist nach dem Entwurf im Zusammenhang mit sonstigen Berechnungen in § 9 des Entwurfs enthalten.

#### **Zu § 4 (Werbeanlagen)**

§ 4 schließt an den bisher die Anforderungen an Bauvorlagen bei Werbeanlagen regelnden § 9 BVorIV a.F. an, reduziert jedoch dessen überaus detaillierte Anforderungen.

**Absatz 1 Nummer 1** fordert zunächst anstelle des bisher erforderlichen einfachen Lageplanes (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 BVorIV a.F.) lediglich einen Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Einzeichnung des Standorts, um eine – gewissermaßen – lokale Identifizierung des Werbeanlagen-Vorhabens zu ermöglichen. **Nummer 2** behält abweichend vom Muster den auch nach dem bisherigen Recht (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BVorIVO a.F.) erforderlichen Auszug aus dem Bebauungsplan einschließlich Legende bei.

Nach **Nummer 3** ist wie bisher eine Zeichnung und eine Beschreibung erforderlich, die allerdings abweichend vom Muster die in Absatz 1 **Nummer 4** weiterhin geforderte Vorlage eines farbigen Lichtbildes oder einer farbigen Lichtbildmontage entsprechend § 9 Absatz 1 Nummer 4 BVorIV a.F. nicht erübrigen. **Nummer 5** entspricht § 3 Nummer 5 und übernimmt in

dieser Ausgestaltung die Forderung nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises aus § 9 Absatz 1 Nummer 3 BVorIV a.F.. **Nummer 6** verlangt abweichend vom Muster dem bisherigen Recht folgend (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 BVorIV a.F.) die für die Ermittlung der Genehmigungsgebühr erforderliche Angabe der Herstellungs- und Anbringungskosten.

Die **Absätze 2 und 3** beschreiben die näheren Anforderungen an die Zeichnung und die Beschreibung. Die Angaben der Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen sind erforderlich, wenn die Werbeanlage rechtserheblich darauf einwirken kann, nämlich bei der Lage in einer Anbauverbots- oder Anbaubeschränkungszone (vgl. für das Bundesrecht § 9 Absatz 1 und 2 FStrG) und der daraus folgenden Erforderlichkeit einer – im Rahmen des § 69 Absatz 1 BremLBO abzuarbeitenden – Ausnahme (§ 9 Absatz 8 Satz 1 FStrG) oder einer Zustimmung (§ 9 Absatz 2 FStrG) bedarf.

### **Zu § 5 (Vorbescheid, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen)**

§ 5 übernimmt redaktionell gestrafft unter **Nummer 1** die bisherigen Anforderung an Bauvorlagen zur Entscheidung von Bauvoranfragen (§ 75 BremLBO) aus § 6 BVorIV a.F.. Abweichend vom Muster stellt die Vorschrift unter **Nummer 2** den Anspruch klar, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Bauvorlagen fordern zu können, die zur Beurteilung von isoliert im Sinne von § 67 Absatz 2 Satz 2 BremLBO zu stellenden Anträgen auf Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind. In Verbindung mit einer verfahrenspflichtigen baulichen Anlage sind diese Anträge und die zur Beurteilung erforderlichen Angaben Bestandteil der nach § 3 vorzulegenden Bauvorlagen (siehe § 3 Nummer 8).

### **Zu § 6 (Beseitigung von Anlagen)**

§ 6 entspricht vom Regelungsgegenstand her § 5 BVorIV a.F. (Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen), ist aber in der Überschrift an die Terminologie des in § 61 Absatz 3 BremLBO neu geregelten Anzeigeverfahrens angepasst. Die Vorschrift zählt die Bauvorlagen für dieses Anzeigeverfahren (vgl. insoweit auch § 1 Absatz 1 Satz 1) auf. Gefordert wird neben einem aktuellen Auszug aus der Liegenschaftskarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Liegenschaftskataster sowie nach Straße und Hausnummer darstellt (**Nummer 1**), die Vorlage der nach § 61 Absatz 3 Satz 3 BremLBO erforderlichen Bestätigung des Tragwerksplaners (**Nummer 2**). Abweichend vom Muster ist nach **Nummer 3** in den Fällen des § 61 Absatz 3 Satz 4 BremLBO auch der Prüfbericht des Prüfsachverständigen im Interesse einer vollständigen Einreichung aller erforderlichen Unterlagen vorzulegen, obwohl der Prüfsachverständige von der Bauaufsichtsbehörde beauftragt wird und dieser ihr gegenüber tätig wird.

Obwohl das Muster einen darüber hinausgehenden Informationsbedarf der Aufsichtsbehörde mangels eines Prüfprogramms nicht sieht, übernimmt der Entwurf noch weitere der nach § 5 BVorIV a.F. für das bisherige Genehmigungsverfahren erforderlichen Angaben:

Ein Lichtbild der Ansicht der baulichen Anlage (**Nummer 4**), Name und Anschrift des Beseitigungsunternehmers (**Nummer 5**), Beschreibung des Beseitigungsverfahrens mit Angaben über den Geräteeinsatz und Schutzmaßnahmen (**Nummer 6**) und Angaben über schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials sowie dessen Entsorgung - ohne die bisher nach § 5 Absatz 2 BVorIV a.F. erforderliche Bescheinigung - (**Nummer 7**). Die unter **Nummer 8** geforderten Angaben über die Lebensstätten besonders geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes) sind neu aufgenommen worden. Rechtlicher Hintergrund für diese neuen Angaben ist das naturschutzrechtliche Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die geforderten Angaben sollen die Aufmerksamkeit auf die Belange des Artenschutzes lenken und es ggf. der Bauaufsichtsbehörde ermöglichen, im Rahmen des Anzeigeverfahrens die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren, damit diese prüfen kann, ob im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich ist. Unter **Nummer 9** werden unter Hervorhebung der

denkmalrechtlichen Vorschriften Angaben über gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gefordert, **Nummer 10** fordert für die Gebührenermittlung die Angabe der Beseitigungskosten.

Die unter den **Nummern 4 bis 9** genannten Angaben sollen unabhängig von der im Rahmen des Anzeigeverfahrens nicht bestehenden Prüfverpflichtung die Bauaufsichtsbehörde zumindest in die Lage versetzen, ohne größeren Aufwand anlassbezogen oder stichprobenartig die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, auch soweit sie sog. Bau Nebenrecht darstellen (Abfallrecht, Bodenschutz, Arbeitsschutz, Immissionsschutz). Darüber hinaus erleichtern die Angaben ein auch noch nach Ablauf der Monatsfrist des § 61 Absatz 3 Satz 2 BremLBO mögliches repressives Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 58 Absatz 2 BremLBO und wirken zudem auf die Durchführung von Verfahren hin, die neben dem Anzeigeverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Im Übrigen ist auch hier die Annahme gerechtfertigt, dass bereits das Erfordernis, die Angaben im Rahmen des Anzeigeverfahrens vorlegen zu müssen, positiv auf die Einhaltung der genannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften hinwirkt.

### **Zu Teil 3 – Inhalt der Bauvorlagen**

Teil 3 regelt den Inhalt der Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise.

#### **Zu § 7 (Lageplan)**

§ 7 entspricht thematisch § 11 BVorIV a.F.; er regelt die Anforderungen an den Lageplan. Dabei ist aus den in der allgemeinen Begründung ausgeführten Gründen mindestens zunächst davon Abstand genommen worden, im Rahmen dieser Novellierung den in § 11 Absatz 1 Satz 1 BVorIV a.F. geforderten qualifizierten Langplan nach dem Vorbild des Musters zu streichen.

**Absatz 1** entspricht weitgehend unverändert § 11 Absatz 1 BVorIV a.F.. Neu ist lediglich **Satz 6**, der dem Muster folgend fordert, dass der Lageplan mit dem Namen des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des dazugehörigen Bauantrags oder der Bauvorlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 1 BremLBO zu beschriften ist.

**Absatz 2** übernimmt § 11 Absatz 2 BVorIV a.F.. Die Vorschrift lässt abweichend von der Regel den einfachen Lageplan bei bestimmten Vorhaben zu. In **Nummer 1** wird der bisherige Begriff „Ein- und Zweifamiliehäuser“ an die neue Gebäudeklassensystematik (§ 2 Absatz 3 BremLBO) angepasst. Die bisherigen Nummern 4 (Werbeanlagen) und 5 (Anträge auf Grundstücksteilungen) entfallen, weil nach § 4 Absatz 1 bei Werbeanlagen kein Lageplan sondern ein Auszug aus der Liegenschaftskataster vorzulegen ist und die bauordnungsrechtliche Teilungsgenehmigung bereits mit der BremLBO-03 abgeschafft worden ist.

**Absatz 3** regelt – wie § 11 Absatz 3 BVorIV a.F. – die Inhalte des Lageplans, die der Lageplan „qualifiziert“ enthalten muss, die also im Unterschied zu den Inhalten nach Absatz 4 nicht durch den Entwurfsverfasser, sondern „amtlich“ durch bremische Vermessungs- und Katasterbehörden oder durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure eingetragen werden müssen. Die unter den **Nummern 1 bis 8** angeführten Angaben sind im Interesse einer Rechtsangleichung aus dem Muster übernommen. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht (§ 11 Absatz 3 Nummern 1 bis 11 BVorIV a.F.) sind mit Ausnahme der Erweiterung auf die Angabe der First- und Außenwandhöhen (statt bisher Geschosszahl) in **Nummer 4** allerdings überwiegend lediglich redaktionell. Abweichend von der MBO wird unter **Nummer 2** für den Höhenbezug nicht der Anschluss an das amtliche Höhenbezugssystem zwingend vorgeschrieben, sondern nur an einen geeigneten Höhenpunkt. Damit wird erreicht, dass der Höhenbezug auch indirekt, zum Beispiel über die Höhenpunkte der öffentlichen Abwasserentsorgung realisiert werden kann, sofern kein direkter Bezug zum amtlichen

Höhensystem mit vertretbarem Zeitaufwand herstellbar ist. Abweichend von den bisherigen Regelungen wird den amtlichen Stellen auch die Erhebung der Geländehöhen der Eckpunkte des Baugrundstücks (**Nummer 2**) und der Straße (**Nummer 6**) übertragen. Damit wird eine klare Abgrenzung der vermessungstechnischen Tatsachenerhebung durch die amtlichen Stellen einerseits und der Planung neuer Sachverhalte durch den Entwurfsverfasser andererseits geschaffen, der nach Absatz 4 Nummer 5 die auf das konkrete Bauvorhaben bezogenen Höhenangaben eintragen muss. Abweichend vom Muster behält der Entwurf unter Berücksichtigung der Schlusspunktfunktion des Baugenehmigungsverfahrens (§ 72 Absatz 1 BremLBO) mit **Nummer 8** die Angabe der Flächen bei, die innerhalb des Geltungsbereichs einer Veränderungssperre, eines Sanierungsgebietes, eines Entwicklungsbereiches oder einer Erhaltungssatzung nach BauGB liegen (§ 11 Absatz 3 Nummer 9 BVorIV a.F.).

**Absatz 4** enthält wie nach dem bisherigen Recht die auf dem Lageplan durch den Entwurfsverfasser einzutragenden Angaben. Die unter den **Nummern 1 bis 7** geforderten Angaben sind ebenfalls aus dem Muster übernommen und inhaltlich nur punktuell geändert, soweit von der MBO abweichende Bestimmungen der BremLBO dies erfordern. Sie stimmen inhaltlich also im Wesentlichen mit den bisher in § 11 Absatz 4 Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 13 und 14 BVorIV a.F. geforderten Angaben überein. **Nummer 8** übernimmt unverändert § 11 Absatz 4 Nummer 10 BVorIV a.F. und **Nummer 9** entspricht § 11 Absatz 4 Nummer 7 BVorIV a.F.. **Nummer 10** ersetzt die bei Vorhaben im Außenbereich erforderlichen differenzierten Angaben nach § 11 Absatz 4 Nummer 8 BVorIV a.F. durch den Verweis auf die gemäß § 8 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durch die Naturschutzbehörde beurteilten Angaben von Eingriffsvorhaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes. Diese Unterlagen sollen eine sachgerechte Entscheidung für die Feststellung der Rechtsfolgen eines Eingriffs nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz ermöglichen. Ob die Angaben den Anforderungen des § 17 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz genügen, ist durch eine Beurteilung der Naturschutzbehörde nachzuweisen. **Nummer 11** fordert abweichend vom bisherigen Recht und dem Muster Angaben über besonders geschützte Arten gem. § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 6 Nummer 8 verwiesen.

**Absatz 5** entspricht – allerdings nunmehr bezogen auf die Darstellungen im Lageplan insgesamt – § 11 Absatz 5 BVorIV a.F..

**Absatz 6** entspricht § 11 Absatz 6 BVorIV a.F. mit der Maßgabe, dass in Satz 1 Halbsatz 2 im Übrigen auf die Darstellungsmöglichkeiten nach der PlanzV verwiesen wird.

**Absatz 7** greift den bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 3 BVorIV a.F. auf. Dass ein Lageplan auch dann erforderlich ist, wenn (nur) die Nutzung, nicht aber (auch) die Kubatur des Gebäudes geändert wird, zielt auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens, nicht auf die – ausschließlich von der Wandhöhe (vgl. § 6 Absatz 4 BremLBO) abhängigen – Abstandsflächen.

### **Zu § 8 (Bauzeichnungen)**

§ 8 regelt die Anforderungen an die Bauzeichnungen und entspricht thematisch § 12 BVorIV a.F..

**Absatz 1 Satz 1** entspricht § 12 Absatz 1 Satz 1 BVorIV a.F. mit der Vorgabe, dass der Maßstab 1: 100 als Mindestmaßstab ausgestaltet ist und im Übrigen die Wahl eines abweichenden Maßstabs dem Bauherrn nach Maßgabe des Satzes 2 überlassen bleibt. **Satz 2** ist im Vergleich zu § 12 Absatz 2 Satz 2 BVorIV a.F. redaktionell präzisiert und formuliert das Erfordernis eines größeren Maßstabs und die Möglichkeit eines kleineren Maßstabs unmittelbar gesetzesabhängig. Auf eine entsprechende Forderung oder Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde kommt es somit nicht mehr an.

**Absatz 2** regelt aus Gründen der Rechtssicherheit wie in § 12 Absatz 2 BVorIV a.F. abschließend, was in den Bauzeichnungen darzustellen ist.

Dabei entspricht **Nummer 1 (Grundrisse)** thematisch § 12 Absatz 2 Nummer 1 BVorIV a.F.. Die Vorschrift ist nach dem Vorbild des Musters redaktionell gestrafft. Während der Entwurf gegenüber dem bisherigen Recht und insoweit dem Muster folgend auf die Einzeichnung der Entwässerungsgrundleitungen in den Grundrissen verzichtet (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j) BVorIV a.F.), wird mit Nummer 1 **Buchstabe h)** die Einzeichnung der für die Erfüllung der Barrierefreiheit maßgeblichen Angaben zusätzlich verlangt, sofern diese nicht bereits in den übrigen Angaben nach § 8 enthalten sind. Die Angaben nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 BVorIV a.F. zum Brandverhalten der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sind nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 Nummer 1 weiterhin erforderlich. Die in § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h) BVorIV a.F. geforderte Darstellung der Art und Lage der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen ist für Standardbauvorhaben nicht übernommen worden und wird lediglich für Sonderbauten in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 aufgegriffen.

**Nummer 2 (Schnitte)** entspricht in redaktioneller und teilweise inhaltlicher Anpassung an das Muster weitgehend § 12 Absatz 2 Nummer 2 BVorIV a.F.. Neu ist, dass aus den Schnitten nach **Buchstabe a)** die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlage ersichtlich sein müssen. Abweichend vom Muster behält der Entwurf unter **Buchstabe i)** dagegen die nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d) BVorIV a.F. erforderliche Einzeichnung der Höhe von 2,30 m in den beiden obersten Geschossen (§ 2 Absatz 6 Satz 2 BremLBO) bei, verzichtet aber dem Muster folgend auf die Angaben zur Führung der Abgasanlagen, Schächte und Kanäle (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben i) BVorIV a.F.). Die nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben j) BVorIV a.F. erforderliche Einzeichnung der Brüstungshöhe der Fenster wird kompensiert durch die in Absatz 3 Nummer 3 vorgeschriebene Angabe der Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen und insbesondere durch die in § 11 Absatz 1 Nummer 5 verlangte Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen von Fenstern, die als Rettungswege dienen.

**Nummer 3 (Ansichten)** übernimmt unverändert § 12 Absatz 2 Nummer 3 BVorIV a.F..

**Absatz 3** ist dem Muster folgend neu eingefügt und entspricht mit Nummer 1 und 2 hinsichtlich der Angaben von Maßstab und Maße (**Nummer 1**) und Bauprodukte und Bauarten (**Nummer 2**) den grundsätzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 2 Halbsatz 1 BVorIV a.F.. **Nummer 3** ergänzt die erforderlichen Angaben um die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in den Aufenthaltsräumen. Und bei Änderung baulicher Anlagen sind nach **Nummer 4** die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile anzugeben.

**Absatz 4** entspricht der Sache nach § 12 Absatz 3 Satz 1 BVorIV a.F.. Auf die bisher in § 12 Absatz 3 Satz 2 BVorIV a.F. enthaltene Möglichkeit zusätzlicher Anforderungen durch die Bauaufsichtsbehörde wird – auch mit Blick auf § 1 Absatz 4 – verzichtet.

### **Zu § 9 (Bau- und Betriebsbeschreibung, Berechnungen)**

§ 9 entspricht im Wesentlichen § 13 BVorIV a.F.. Während sich das Muster nur auf Angaben zur Baubeschreibung beschränkt, wird im Entwurf die Betriebsbeschreibung weiterhin ihrer Bedeutung entsprechend als besonderer Teil der Baubeschreibung hervorgehoben, weil der bauliche Arbeitsschutz abweichend von der MBO zum Prüfumfang nach § 64 BremLBO gehört. Außerdem werden abweichend vom Muster die nach dem bisherigen Recht erforderlichen prüffähigen Berechnungen weiterhin gefordert.

**Absatz 1 Satz 1** fordert in der Baubeschreibung entsprechend § 13 Absatz 1 BVorIV a.F., eine Erläuterung des Vorhabens und seiner Nutzung, soweit die hierfür notwendigen Angaben nicht bereits im Lageplan und in den Bauzeichnungen enthalten sind. **Satz 2** ist für die Prüfung der den Gebäudeklassen und der Gebäudehöhe zugeordneten Anforderungen sachdienlich.

Nach **Absatz 2 Satz 1** ist entsprechend § 13 Absatz 3 Satz 2 BVorIV a.F. bei Vorhaben auf altlastenverdächtigen Flächen Art und Umfang der Verunreinigung nach dem jeweiligen

Kenntnisstand zu erläutern und entsprechend § 13 Absatz 2 BremLBO sind ergänzend Angaben bezüglich der Beteiligung der für den Bodenschutz zuständigen Stelle erforderlich. Nach **Satz 2** sind die Ausführung des Bauvorhabens sowie die beabsichtigte Nutzung unter Berücksichtigung der festgestellten Verunreinigung zu beschreiben.

**Absatz 3** wird neu hinzugefügt und nimmt ebenfalls Bezug auf die Hinweispflichten des § 13 Absatz 2 BremLBO. Bei Verdachtsflächen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel sollen die Angaben über die Erfüllung der Sondierungspflicht nach § 5 dieses Gesetzes das eigenständige Fachverfahren bei der Polizei Bremen flankierend unterstützen.

**Absatz 4** entspricht – redaktionell geändert - den Regelungen des § 13 Absatz 4 BVorIV a.F.. Die **Nummern 1 bis 4** nennen die Angaben, die in einer separaten Betriebsbeschreibung bei Arbeitsstätten, insbesondere gewerblichen Anlagen die keiner gewerberechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, erforderlich sind, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unter Einbeziehung der für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen angemessen beurteilen zu können.

In **Absatz 5** sind entsprechend § 13 Absatz 5 BVorIV a.F. alle ggf. erforderlichen Berechnungen als besondere Ergänzung der Baubeschreibung aufgeführt. **Nummer 1** entspricht generalisierend zusammengefasst § 13 Absatz 5 Nummern 1, 2 und 5 BVorIV a.F. mit allen Angaben zum zulässigen, vorhandenen und geplanten Maß der baulichen Nutzung, allerdings ausdrücklich nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit entsprechenden Festsetzungen. Entsprechend § 13 Absatz 5 Nummern 3, 4 und 6 BVorIV a.F. verlangt der Entwurf auch weiterhin zusätzliche Berechnungen zum Nachweis notwendiger Kinderspielflächen (**Nummer 2**), notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze (**Nummer 3**) sowie erforderlicher Abstandsflächen (**Nummer 4**). **Nummer 5** sieht § 13 Absatz 5 Nummer 8 BVorIV a.F. entsprechend die Angaben vor, die ggf. für die Bestimmung der Gebühr für den Prüferingenieur oder für die Festsetzung der Baugenehmigungsgebühr erforderlich sind. Dies sind einerseits die anrechenbaren Bauwerte (Prüferingenieur) und andererseits die Höhe der (Gesamt-) Baukosten (Genehmigungsgebühr), jeweils unter Angabe ihrer Ermittlung.

§ 13 Absatz 2 BVorIV a.F. wird hinsichtlich der Erklärung zur Schwierigkeit des Tragwerks durch § 3 Nummer 5 ersetzt.

### Zu § 10 (Stand sicherheitsnachweis)

§ 10 regelt den Nachweis der Standsicherheit im Anschluss an § 14 Absatz 1 und 2 BVorIV a.F., der entsprechend § 3 Nummer 5 unabhängig von einer bauaufsichtlichen Prüfpflicht als Teil der Bauvorlagen bei baulichen Anlagen immer der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen ist.

**Absatz 1** entspricht § 14 Absatz 1 Satz 1 BVorIV a.F.; klarstellend ist in **Satz 1** eingefügt, dass sich der Standsicherheitsnachweis auch auf die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 erstreckt. **Satz 2** entspricht § 14 Absatz 1 Satz 3 BVorIV a.F. und wurde abweichend vom Muster beibehalten, damit die Bauaufsichtsbehörde im Falle eines ggf. auch stichprobenartigen repressiven Einschreitens in der Lage ist, bereits ohne Statik anhand der Konstruktionsbeschreibung die Bestimmung der Schwierigkeit der Tragwerke nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 nachzuvollziehen. Dies setzt voraus, dass sich die nach § 68 Absatz 2 Satz 2 BremLBO mögliche Nachreichung von einzelnen Bauvorlagen bei nicht zu prüfenden Standsicherheitsnachweisen regelmäßig auf die statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen beschränkt.

Der in der **Anlage 2** aufgeführte Kriterienkatalog zur Bestimmung der Schwierigkeit des Tragwerkes wurde unverändert entsprechend dem Muster übernommen, wird jedoch ergänzend durch entsprechende Anwendungshinweise (Erläuterungen) konkretisiert.

Da für die Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben nach § 58 Absatz 2 BremLBO eine Archivierung der Tragwerkserklärung einschließlich Konstruktionsbeschreibung ausreicht,

ermöglicht Satz 2 auch eine Entlastung der behördlichen Archive durch Rückgabe der statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen an den Bauherrn.

**Absatz 2 Sätze 1 und 2** entsprechen § 14 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BVorIV a.F.. **Satz 3** stellt im Hinblick auf § 12 Absatz 1 Satz 2 BremLBO klar, dass, soweit erforderlich, auch nachzuweisen ist, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

**Absatz 3** nimmt das Anliegen des § 14 Absatz 2 Satz 3 BVorIV a.F. auf und formt die bisherige Möglichkeit eines Verzichts der Bauaufsichtsbehörde zu einer unmittelbar gesetzeshängigen Erleichterung um. Vor dem Hintergrund dieser Regelung ist der bisherige § 14 Absatz 2 Satz 4 BVorIV a.F. entbehrlich.

Die bisherigen Anforderungen nach § 14 Absatz 3 BauVorIV a.F werden bezüglich des Nachweis des Wärme- und Schallschutzes durch § 12 und hinsichtlich des Nachweises des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile durch § 11 Absatz 1 Nummer 1 ersetzt.

### **Zu § 11 (Brandschutznachweis)**

§ 11 regelt die Anforderungen an den Brandschutznachweis. Die Regelung knüpft thematisch zwar an § 14 Absatz 3 Satz 1 BVorIV a.F. an, erhält aber dadurch eine gänzlich neue Struktur, dass der offene Regelbeispielskatalog der **Nummern 1 bis 7** in **Absatz 1** mit Rücksicht auf die verstärkte Eigenverantwortlichkeit der Entwurfsverfasser die ggf. zu bedenkenden Anforderungen an den Brandschutz in einer Art Checkliste zusammenstellt.

**Absatz 2 Satz 1** enthält eine Absatz 1 Satz 1 entsprechende, ebenfalls offene Auflistung für Sonderbauten sowie die in ihrem Gefährdungspotenzial vergleichbaren Mittel- und Großgaragen; mit den dort angesprochenen Gefahrstoffen sind lediglich solche gemeint, die für das Brandschutzkonzept bedeutsam sind. Für die sonderbautenspezifischen Erleichterungen nach § 51 Satz 2 BremLBO schafft **Satz 2** eine der Sache nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 BremLBO entsprechende Begründungspflicht, die sich für die Abweichungen selbst bereits aus der genannten Vorschrift ergibt; im Rahmen der Begründung ist auch auf ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen einzugehen. Die Erfüllung der in Satz 1 angesprochenen Anforderungen kann nach **Satz 3** auch in einer besonderen Bauvorlage (vgl. § 51 Satz 3 Nummer 19 BremLBO) in Gestalt eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts dargestellt werden.

### **Zu § 12 (Nachweise für Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz)**

§ 12 beschreibt – teilweise an § 14 Absatz 3 BVorIV a.F. anschließend – in **Absatz 1** die Anforderungen an die Nachweise des Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutzes. Eine Vorlagepflicht ist insoweit in § 3 nicht begründet, weil diese Anforderungen in den bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden (vgl. § 63 Satz 2, § 64 Satz 2 i. V. m. § 66 Absatz 5 Satz 1 BremLBO) und zumindest bezüglich des Wärmeschutzes eine angemessene Kompensation der entfallenden Vorlagepflicht durch die Prüfung und Überwachung nach Maßgabe der DVO-EnEV erfolgt.

Durch **Absatz 2** wird deshalb klargestellt, dass die mit der DVO-EnEV energierechtlich geregelten Anforderungen an den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung unabhängig von der durch Absatz 1 begründeten Nachweispflicht des bauaufsichtlichen Wärmeschutzes zu erfüllen sind.

### **Zu § 13 (Übereinstimmungsgebot)**

Mit dem für alle bautechnischen Nachweise gültigen Übereinstimmungsgebot des § 13, welches in § 14 Absatz 1 Satz 2 BVorIV a.F. nur bezüglich des Standsicherheitsnachweises enthalten ist, schließen die Regelungen der bautechnischen Nachweise. Durch das sog.

Übereinstimmungsgebot soll nochmals die Koordinierungsverantwortung des Entwurfsverfassers und der Fachplaner betont werden.

#### **Zu Teil 4 – Datenschutz**

Teil 4 regelt abweichend vom Muster in § 14 weitgehend unverändert die in § 71 Absatz 4 BremLBO enthaltene Verpflichtung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über Art, Umfang und Zweck

1. der Datenerhebung in den verschiedenen Verfahren,
2. der Datenübermittlung und Festlegung der zu übermittelnden Daten und Empfänger ,
3. regelmäßiger Datenübermittlung unter Festlegung des Anlasses, der Empfänger und der zu übermittelnden Daten.

Während mit den §§ 1 bis 12 der Verordnung entsprechend § 71 Absatz 4 Nummer 1 BremLBO auch die näheren Bestimmungen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung personenbezogener Daten getroffen werden, enthält § 14 diese Bestimmungen für deren Übermittlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (§ 71 Absatz 4 Nummer 2 und 3 BremLBO).

#### **Zu § 14 (Übermittlung personenbezogener Daten)**

Die Vorschrift entspricht strukturell und inhaltlich § 15 BVorIV a.F.. Sie konkretisiert in **Absatz 1 Satz 1** wie bisher, dass die Bauaufsichtsbehörde die nach Maßgabe der §§ 1 bis 12 sowie sonstige auf der Grundlage des § 71 BremLBO erhobene personenbezogenen Daten an andere Behörden oder Stellen übermitteln darf, wenn sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58 BremLBO, also insbesondere zur Prüfung, ob ein Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmt, auf die Sachkunde dieser Behörden oder Stellen angewiesen ist. Bei den Behörden und Stellen, die zu diesem Zweck Empfänger der personenbezogenen Daten sein dürfen, handelt es sich um Sachverständige und sachverständige Stellen, die die Bauaufsichtsbehörden nach § 58 Absatz 2 Satz 2 BremLBO zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranziehen können und um solche nach § 69 Absatz 1 BremLBO, die zum Bauantrag gehört werden, weil deren Aufgabenbereich berührt wird oder weil die Baugenehmigung deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen bedarf (**Satz 2**). Von datenschutzrechtlichem Interesse ist die Frage, welchen Stellen die Bauaufsichtsbehörde in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem bauordnungsrechtlichen Verfahren tatsächlich personenbezogene Daten übermittelt hat. Durch **Satz 3** wird deshalb wie bisher bestimmt, dass dem Antragsteller die Stellen bekanntzugeben sind, die personenbezogene Daten erhalten haben.

Außerdem räumt die Vorschrift in **Absatz 2** dem Bauherrn unverändert die Möglichkeit ein, die Übermittlung der Daten ohne Nennung von Namen und Anschrift des Bauherrn, des Grundstückseigentümers, des Entwurfsverfassers und ohne Bezeichnung des Baugrundstücks zu verlangen. Voraussetzung ist, dass der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne Erschwerung erreicht werden kann und entsprechende Bauvorlagen eingereicht werden.

Wie nach dem bisherigen Recht wird die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Stellen mit den Absätzen 3 und 4 geregelt. Diese Datenübermittlungen erfolgen nicht zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde, sondern zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben durch die Empfänger. Nach dem unverändert übernommenen **Absatz 3** ist die Bauaufsichtsbehörde nur berechtigt, die mit den **Nummern 1 bis 6** genannten Daten den in **Absatz 4** abschließend benannten Stellen zu übermitteln, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

**Absatz 4** wurde – sofern erforderlich - redaktionell angepasst und benennt wie bisher durch die Bezeichnung der wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben die empfangsberechtigten

Stellen und die Daten, die zur Erfüllung dieser Aufgabe übermittelt werden dürfen. In den Katalog der empfangsberechtigten Stellen sind nicht nur die Stellen aufgenommen worden, denen bisher schon regelmäßig Daten übermittelt worden sind, sondern es sind zusätzlich auch die Stellen benannt worden, die zukünftig zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Datenübermittlung angewiesen sein können, weil ihnen im Genehmigungsverfahren oder durch die Ausweitung der Prüfverzichte (z.B. das neue Anzeigeverfahren bei der Beseitigung von Anlagen) die notwendigen Daten nicht mehr im Baugenehmigungsverfahren übermittelt werden. Neu hinzugekommen sind in Absatz 4 folgende Stellen:

- die für die Aktivierung von Bautätigkeiten in Baulücken zuständige Stelle in **Nummer 1 Buchstabe f), Nummer 2 Buchstabe g), Nummer 3 Buchstabe f) und Nummer 5 Buchstabe e),**
- die für den Naturschutz zuständige Stelle in **Nummer 1 Buchstabe h), Nummer 2 Buchstabe i), Nummer 3 Buchstabe n) Nummer 4 Buchstabe g) und Nummer 5 Buchstabe f),**
- die für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zuständige Stelle in **Nummer 2 Buchstabe j) und Nummer 5 Buchstabe g) und**
- die Ortsämter zur Kenntnis der Beiräte in **Nummer 2 Buchstabe a) und Nummer 3 Buchstabe a)**
- die für den Immissionsschutz zuständige Stelle in **Nummer 2 Buchstabe m), Nummer 3 Buchstabe h) und Nummer 4 Buchstabe a),**
- den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Prüfung von Feuerungsanlagen, Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerken in **Nummer 2 Buchstabe o), Nummer 3 Buchstabe o) und Nummer 4 Buchstabe c),**
- die für die Abfallüberwachung zuständigen Stellen **in Nummer 3 Buchstabe m) und Nummer 4 Buchstaben f).**

**Absatz 5** legt dem bisherigen Recht entsprechend fest, dass an andere Stellen abweichend von Absatz 1 und 3 Daten nur mit Einwilligung des Bauherrn übermittelt werden dürfen.

**Absatz 6** entspricht unverändert § 15 Absatz 6 BVorIV a.F.. Die Vorschrift stellt klar, dass diese Stellen die übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen dürfen, zu dem sie übermittelt werden.

Nach **Absatz 7** wird entsprechend § 15 Absatz 7 Satz 1 BauVorIV a.F die regelmäßige Übermittlung der im Genehmigungsverfahren nach § 62 BremLBO vorzulegenden Bauvorlagen an die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde abgesichert.

## **Zu Teil 5 – Übergangs- und Schlussvorschriften**

Teil 5 regelt die Übergangsvorschriften (§ 15) und das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung (§ 16).

### **Zu § 15 (Übergangsvorschrift)**

§ 15 gestattet lediglich, dass für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren Bauvorlagen eingereicht werden dürfen, die der bisher gültigen Fassung der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Es ist nicht sinnvoll, an nachzureichende, nachzubessernde oder zu ergänzende Bauvorlagen andere Anforderungen zu stellen, als an die Bauvorlagen die zulässigerweise mit der Stellung des Antrages vorgelegt worden sind. Gleichzeitig wird deutlich, dass diese (selbstverständlich) auch dann nicht den Anforderungen des neuen Rechts entsprechen müssen, wenn über den Antrag erst nach Inkrafttreten der neuen Bauvorlagenverordnung entschieden wird.

**Zu § 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

§ 16 **Absatz 1** regelt das Inkrafttreten der BremBauVorIV und **Absatz 2** setzt fest, dass damit gleichzeitig die bisherige Bauvorlagenverordnung außer Kraft tritt. **Absatz 3** befristet die Gültigkeit der Bauvorlagenverordnung zunächst auf fünf Jahre.